

die Betriebe dieser Größenordnung, gleichgültig ob es sich um volkseigene, halbstaatliche oder Privatbetriebe handelt. Ihre Betriebsleiter tragen für deren Durchführung die gleiche Verantwortung. Dabei bedarf es oftmals keiner „ausgefeilten“ Organisationsanweisung, weil die Situation relativ leichter zu überblicken ist und der Betriebsleiter oder seine Vertreter fast jeden Werktagen kennen.

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane, wie z. B. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Bezirkswirtschaftsräte usw., sind gemäß § 61 Abs. 2 SVWG und § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 15. August 1968 verpflichtet, darauf Einfluß zu nehmen, daß die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in den unterstellten bzw. nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen eingehalten und durchgesetzt werden.

### **3.3.2. Die Aufgaben der Kaderabteilungen**

Die Kaderabteilungen der Betriebe und ihnen gleichgestellten Einrichtungen organisieren, koordinieren und kontrollieren im Auftrage des jeweiligen verantwortlichen Leiters die Wiedereingliederung Straftlassener und die Erziehung kriminell Gefährdeter. Die meisten Werk- bzw. Betriebsleiter-Anweisungen enthalten für den Direktor für Kader und Qualifizierung bzw. für den Kaderleiter entsprechende Festlegungen.

Durch die Kaderabteilungen bzw. Personalbüros wird nach Vereinbarung mit dem Amt für Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises die Einstellung der betreffenden Bürger vorgenommen. Dazu erhalten die Kaderabteilungen bzw. Personalbüros von den örtlichen Räten und den Gerichten (wenn Strafaussetzung auf Bewährung nach § 349 StPO vorliegt) oder den Volkspolizei-Kreisämtern (wenn auf staatliche Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB erkannt wurde) entsprechende Informationen zur Person der Straftlassenen sowie Hinweise und Vorschläge, wie die erzieherische Einflußnahme und in welchen Fällen und wie der Informationsfluß erfolgen soll. Bei kriminell gefährdeten Personen erhalten sie darüber hinaus Teile der Vereinbarung bzw. des Betreuungsprogramms zur Realisierung.

Die Kaderabteilungen bzw. Personalbüros haben im Regelfall folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

1. Beim Einsatz Straftlassener bzw. kriminell Gefährdeter zu beachten, daß
  - a) keine Konzentrationen in Werkabteilungen entstehen (z. B. in